

Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH

**Strom Erdgas Wasser Wärme
Bäder ÖPNV**

Ergänzende Bestimmungen

zu der

*„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)
vom 26.10.2006*

*„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“
(Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)
vom 26.10.2006*

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Vertragsabschluss	1
II.	Ablesung der Messeinrichtungen	1
III.	Abrechnung	1
IV.	Abschlagszahlungen	1
V.	Wohnungswechsel	1
VI.	Vorauszahlung, Vorkassensysteme	2
VII.	Zahlung und Verzug	2
VIII.	Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung	2
IX.	Haftung	2
X.	Umsatzsteuer	3
XI.	Erdgasbeschaffenheit	3
XII.	Datenverarbeitung	3
XIII.	Inkrafttreten, Gerichtsstand	3

I. Vertragsabschluss

§ 2 GVV

Die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH (VHM GmbH) schließt den Grundversorgungsvertrag mit dem zur Nutzung eines Hausanschlusses Berechtigten ab.

Tritt an die Stelle eines Einzelnen eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum mit dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Ablesung der Messeinrichtungen

§ 8, 11 GVV

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch die Abteilung „Technische Anlagen und Netze“ nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) / Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Die Ablesedaten werden an die Abteilung „Zentraler Service“ übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

III. Abrechnung

§ 12 GVV

Der Verbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet.

IV. Abschlagszahlungen

§13, §14 GVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Teilbeträge - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat - berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

V. Wohnungswechsel

§20 GVV

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Die Kündigung kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Der Zählerstand ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung bei Auszug nachzuliefern.

VI. Vorauszahlung, Vorkassensysteme §14 GVV

Die VHM GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die VHM GmbH kann statt Abschlags- oder Vorauszahlungen auch die Errichtung eines Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zutragen.

VII. Zahlung und Verzug §16, §17 GVV

Rechnungsbeträge, Abschlags- und Vorauszahlungen sind für die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH kostenfrei zu entrichten. (§ 270 BGB). Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der auf der letzten Rechnung mitgeteilten Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH (Wertstellungsdatum).

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden.

Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand - mindestens mit 15 % des Weiterverrechnungssatzes für eine Monteurstunde - berechnet, bei Postnachnahme mindestens mit 30 %. Lässt die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür den tatsächlichen Aufwand - mindestens 50 % des Weiterverrechnungssatzes für eine Monteurstunde zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren oder als Barzahlung.

VIII. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung § 19 GVV

Für die Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde die tatsächlichen Kosten - mindestens den Weiterverrechnungssatzes für eine Monteurstunde - zu bezahlen. Vor Wiederaufnahme der Versorgung ist auf Kosten des Kunden die Hausinstallation durch einen im Installateurverzeichnis eingetragenen Installateur auf Dichtigkeit bzw. Isolation zu überprüfen.

Die Kosten der Wiederherstellung kann die VHM GmbH im Voraus verlangen.

IX. Haftung § 6 GVV

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung/Erdgasversorgung durch Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 StromGVV/GasGVV. Im Übrigen haftet die VHM GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

X. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

XI. Erdgasbeschaffenheit

§ 2 Gas-GVV

Die VHM GmbH liefern Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von ca. 10,6 kWh/m³ mit einem Ruhedruck von ca. 20 mbar. Brennwert und Ruhedruck schwanken innerhalb der im DVGW Arbeitsblatt G260 definierten zulässigen Bandbreite.

Da Erdgas eine Primärenergie ist, müssen beim Vergleich mit der Sekundärenergie Strom Umwandlungsverluste berücksichtigt werden.

XII. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die VHM GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten.

Hierbei beachtet die VHM GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

XIII. Inkrafttreten, Gerichtsstand

§ 22, § 23 GVV

Die VHM GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter www.versorgungsbetriebe.de abrufbar.

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 05.05.2007 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen „Ergänzenden Bestimmungen“ außer Kraft gesetzt.

Gerichtsstand für beide Teile ist Hann. Münden.

**Versorgungsbetriebe
Hann. Münden GmbH**